

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden AEB gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (**AG**) der Firma Albert Knoblinger Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. und deren Lieferanten / Auftragnehmer (**AN**) als Vertragsinhalt.

Sämtliche Bestellungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, aufgrund dieser Bedingungen.

2. Angebote

Angebote sind kostenlos und verbindlich zu stellen. Kann es bei der angefragten Leistung bzw. Ausführung zu Komplikationen oder Verstößen der zuständigen Norm kommen, so hat der fachkundige Angebotsbearbeiter bereits mit der Angebotslegung darauf hinzuweisen. (Warnpflicht)

3. Bestellungen

Alle Bestellungen sind innerhalb 5 Werktage schriftlich zu bestätigen, andernfalls gilt diese als vollinhaltlich angenommen. Bei sämtlichen Schriftstücken ist die Bestellnummer anzuführen.

Der AN leistet Gewähr, dass die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung frei von Mängeln ist.

Änderungen im Leistungsumfang müssen schriftlich vereinbart werden.

4. Fertigung

Zur Erfüllung der Leistung hat der AN ausreichend Dienstnehmer, welche für die Erfüllung der Leistung geeignet sind und alle fachlichen Voraussetzungen entsprechen, bereit zu stellen.

Alle rechtlichen Bestimmungen im Bereich Arbeitsschutz, Arbeitsrecht, Arbeitsgenehmigungen, Gewerberecht und Steuerrecht müssen erfüllt sein. Der AN hat mindestens einen Ansprechpartner der gute Deutschkenntnisse vorweist als Kontaktperson zu nennen. Während der Fertigung hat der AG das Recht vor Ort Kontrollen beim AN, sowie eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Gibt der AN Leistungen oder Teile von Leistungen an Dritte weiter, hat dieser vor Vertragsabschluss den AG darüber zu informieren. Der ausführende Dritte hat alle für Ihn relevanten Vereinbarungen in vollem Umfang einzuhalten und zu akzeptieren, verantwortlich dafür ist der AN.

5. Fertigungsunterlagen /Geheimhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Auftrages sein können, bleiben ebenso wie Muster, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des AG. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen. Diese Unterlagen dienen nur zur Erfüllung der Leistung und sind nach Beendigung des Auftrages unaufgefordert dem AG zurückzugeben oder zu vernichten. Der AN wird alle technischen und kaufmännischen Informationen, die er im Zuge der Geschäftsbeziehung mit dem AG erlangt hat, auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus, Dritten gegenüber geheim halten. Weiters dürfen persönliche Daten von projektbeteiligten Personen nicht ohne vorherige Freigabe an Dritte weitergegeben werden. (Grundlage DSGVO)

Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die durch eine schuldhaftige Zuwiderhandlung entstehen.

6. Lieferung/ Verpackung

Sind in der Bestellung keine besonderen Liefervereinbarungen getroffen, gilt CPT (Incoterms 2010) und als Lieferort die Firmenanschrift des AG, als vereinbart. Bei Einfuhr aus Drittstaaten gilt DDP.

Sofern keine bestimmte Versandart vereinbart wurde und die Transportkosten der AG trägt, hat der AN die günstigste Transportvariante zu wählen.

Die Anlieferzeiten des AG sind wie folgt:

Montag bis Donnerstag von 6:00 bis 11:45 und von 12:30 bis 14:30.

Freitag von 6:00 bis 11:00.

Mit der Lieferung sind alle geforderten Dokumente wie Lieferschein und CMR mitzuführen, die anzuliefernde Ware muss so verpackt sein, dass ein Abladen sowie eine neuerliche Verladung und Abladung ohne Transportschaden erfolgen kann.

Verpackte Waren sind deutlich zu kennzeichnen, der Inhalt ist mittels einer Packliste aufzulisten. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig. Entsteht im Verlauf der Bauarbeiten eine Terminverzögerung und folglich ein späterer Bedarf der beauftragten Ware, so hat der AN mindestens ein Monat die fertigen Teile kostenlos zu lagern. Bei Lieferungen auf die Baustelle ist vor Anlieferung eine Abklärung mit der zuständigen Projektleitung oder dem zuständigen Supervisor zu treffen, hier sind die Lieferpapiere auch zusätzlich der Kontaktperson des AG zu senden.

7.Übernahme

Die Übernahme der Ware / Leistung erfolgt unter Vorbehalt, die sachliche Prüfung auf Menge und Qualität kann zum Teil erst mit der Montage bzw. mit der Inbetriebnahme durchgeführt werden. Lieferscheine sind zu unterfertigen.

8.Lieferverzug

Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Sollten Liefer- oder Qualitätsprobleme erkennbar werden, so hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen. Eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung, bedeutet keinen automatischen Verzicht auf Ersatzansprüche auf Grund der verspäteten Anlieferung. Im Fall des Verzuges wird der AG dem AN eine angemessene Nachfrist setzen, sollte innerhalb dieser Frist keine Lieferung / Leistungserfüllung erfolgen, hat der AG das Recht eine Ersatzvornahme bzw. Ersatzbestellung durchzuführen.

9.Vertragsstrafe

Entstehen dem AG Mehrkosten welche der AN (durch Lieferverzug) verursachte, hat der AG das Recht eine Vertragsstrafe sowie den verursachten Schaden einzufordern. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragsstrafe max. 0,5% je Kalendertag, die maximale Höhe beträgt 5% der netto Gesamtsumme. Der AG hat dem AN diese entstandenen Kosten aufzulisten.

10.Preis

Vereinbarte Preise sind Fixpreise exkl. der Mehrwertsteuer, ohne Leistungsänderung dürfen diese nicht erhöht werden. Sollten dem AN Mehrkosten entstehen sind diese Vorab mit dem AG abzuklären. Vereinbarte Projektpreise gelten auch für Nachbestellungen, die Dauer der Preisgültigkeit gilt, wenn nicht anders vereinbart, bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Anlage zuzüglich 6 Monate.

11.Rechnungen/Zahlungskonditionen / Zahlungsfreigabe

Falls nicht anders vereinbart, gelten 3% Skonto innerhalb 14 Tage oder 30 Tage Netto.

Gerechnet wird mit dem Datum des Posteingangsstempels der Rechnung.

Rechnungen sind digital im PDF Fileformat an rechnungen@knoblinger.at zu senden.

Sind Leistungen oder die Vorlage von Dokumenten nicht vollständig erfüllt, beginnt die Zahlungsfrist erst ab vollständig erbrachter Leistung und Lieferung zu laufen.

Die Rechnungen des AN haben den gültigen Bestimmungen der UStG nach österreichischem Recht zu entsprechen. Eine Teilzahlung kann nach vorheriger Vereinbarung erfolgen.

Der AG leistet keine Anzahlungen, sollten diese doch vereinbart werden, hat der AN ab einen Wert von € 25.000,00 der ersten Anzahlungsrechnung eine Bankgarantie einer renommierten Bank vorzulegen. Die Laufzeit der Bankgarantie hat jedenfalls bis zum Liefertermin eintreffend + 1 Monat zu erfolgen. Sollte der vertraglich vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden können, ist die Bankgarantie entsprechend zu verlängern. Zahlungen werden erst nach vollständiger Vertragserfüllung der in der Rechnung aufgelisteten Leistung inkl. Dokumentation beglichen. Die Skontofrist beginnt erst zu laufen, wenn die Leistung vollständig und frei von Mängeln durch den AN erbracht wurde.

Die Zahlung befreit den AN nicht von Garantie, Gewährleistung, Mängelfreiheit oder sonstigen Vereinbarungen.

Rechnungen für eine abgeschlossene Leistung/Lieferung, welche vor 31.03. eines jeweiligen Kalenderjahres erfüllt wurden, müssen bis spätestens 15. des Folgemonates (15.04.) mit Rechnungsdatum März bei uns eintreffen.



12. Gewährleistung und Garantie

Der AN sichert zu, dass sämtliche Leistungen normgerecht ausgeführt werden und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Das Produkt muss den erwartenden Leistungen entsprechen und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften erfüllen.

Der AN hat eine Warenausgangsprüfung durchzuführen.

Bei Mängel, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, gilt die gesetzliche Beweispflicht, ist der Zeitpunkt der Mangelentstehung nicht eindeutig zu eruieren, wird davon ausgegangen, dass der Mangel bereits vor Übergabe bestanden hat. Unbeschadet der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte, hat der AG freie Wahl, ob er eine Wandlung, Mängelbehebung oder Preisminderung fordert.

Wir stimmen grundsätzlich keiner Verkürzung der Gewährleistung zu und etwaige Verkürzungen gelten somit explizit vertraglich ausgeschlossen. Wenn nicht anders vereinbart gilt die gesetzliche Gewährleistung zuzüglich 6 Monate, der AG geht davon aus das die Qualität für die übliche Verwendung und Lebensdauer erfüllt wird.

Treten innerhalb der Gewährleistungszeit zuzüglich 6 Monate Mängel auf, so hat der Verursacher (AN) den Mangel unverzüglich und ehestmöglich (angemessen) zu beheben. Ist der AN nicht in der Lage diesen Mangel in dieser Zeit zu beheben, hat der AN das Recht auf Kosten des AN die Behebung selber durchzuführen oder Dritte zu beauftragen.

Nach Mängelbehebung fängt die Frist der Gewährleistung und Garantie neu zu laufen an.

Der AN haftet mit der Höhe seiner Haftpflichtpolizze gedeckelten Summe für etwaige Haftungsansprüche durch den AG.

13. Produkthaftung / CE Kennzeichnung

Entsprechende Maschinen müssen eine CE-Kennzeichnung in Form einer EG-Konformitätserklärung und eines Aufklebers/Typenschildes aufweisen. Die Risikobewertung ist als Teil der Dokumentation mitzuliefern.

Soweit der AN für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher / behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er den AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der AN ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftungsforderungen zu versichern und versichert zu halten.

14. Kündigung

Der AG ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere eine drohende Insolvenz des AN, ein Verzug trotz Nachfristsetzung, ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung oder sonstige schwerwiegende Gründe, welche die ordnungsmäßige Vertragserfüllung behindern.

15. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt wird vom AG nur bis zur Regulierung der jeweiligen Rechnung für die betreffende Lieferung anerkannt. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des AG ausgeschlossen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses AEB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des AG örtlich zuständige österreichische Gericht. Der AG kann jedoch auch das für den AN zuständige Gericht anrufen. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4.1980, BGBl. 1988/96. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des AG (Ried im Innkreis) , auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.